

Benützungsreglement

für

Saal mit Bühne

Foyer mit Bar und Kücheneinrichtung

Sitzungszimmer

im Kirchgemeindehaus, Hofstrasse 9, 8872 Weesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die obgenannten Räumlichkeiten dienen als Begegnungsort und stehen der Kirchgemeinde, der Primarschulgemeinde sowie der Weesner Bevölkerung für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können für Vereinsanlässe, Veranstaltungen von öffentlichen Korporationen, private Anlässe von Einheimischen, Apéros für Hochzeitsgesellschaften usw. gemietet werden.

Benutzungsmöglichkeiten

II. Organisation

Art. 2

Die Verwaltung der Räumlichkeiten obliegt dem Kirchenverwaltungsrat (nachstehend KVR genannt). Dieser ernannt ein bis zwei Mitglieder, die für die Liegenschaft resp. die Vermietung der Räumlichkeiten verantwortlich sind. Der Hauswart ist gemäss Pflichtenheft für die Reinigung und Aufsicht der Räumlichkeiten zuständig.

Zuständigkeit

III. Benützungsvorschriften

Art. 3

Benützungsbegehren für einzelne Anlässe sind der für die Vermietung zuständigen Person des KVR einzureichen. Die Vergebung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Benützungsbegehren.

Benützungsbegehren werden vom KVR genehmigt resp. abgelehnt. In Ausnahmefällen kann der Verantwortliche des KVR - in Absprache mit dem Präsidenten des KVR - entscheiden.

Benützungsbegehren

Art. 4

Vereine, Organisationen und minderjährige Jugendliche haben eine verantwortliche volljährige Person zu bezeichnen, die sie dem KVR gegenüber vertritt. Der Schlüssel wird der verantwortlichen Person übergeben.

Verantwortliche Person

Art. 5

Das Aufstellen resp. Wegräumen der Tische und Stühle im Saal/Foyer ist Sache des Mieters/Veranstalters.

Einrichtung

Art. 6

Der Mieter/Veranstalter reinigt nach der Benützung die von ihm benützten Räume und Geräte, das benützte Mobiliar sowie die Umgebung nach den Weisungen des Verantwortlichen des KVR. Die Böden der Räume sind vom Mieter/Veranstalter besenrein zu reinigen. Bei starker Verschmutzung der benutzten Räume oder der Sanitäreinrichtungen können dem Mieter/Veranstalter die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hauswartes für die Reinigung nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Reinigung

Art. 7

Für die Abfallentsorgung ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich.

Abfallentsorgung

Art. 8

Dem Mieter/Veranstalter kann die Führung einer Festwirtschaft im Foyer oder im Saal bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 3. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Patentes gemäss Gastwirtschaftsgesetz.

Festwirtschaft

Art. 9

Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Abgabearter 18 gilt für klassische Spirituosen wie Obstbrände, Liköre, Aperitifs und Bitter. Die Altersbeschränkung 18 gilt auch für sogenannte Alcopops.

Alkoholabgabe

Art. 10

Der Konsum von Drogen ist in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Liegenschaft verboten.

Drogenkonsum

Art. 11

Der Mieter/Veranstalter gewährleistet die Freihaltung der Fluchtwege.

Handlungen mit offenem Feuer oder ähnlich grossem Gefahrenpotential sind im Gebäude und auf dem Gelände der Liegenschaft verboten.

Der Mieter/Veranstalter sorgt bei publikumsintensiven Veranstaltungen dafür, dass die Besucher die öffentlichen Parkplätze beim See benützen.

Der Mieter/Veranstalter sorgt dafür, dass bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eingehalten wird und Nachtruhestörungen unterbleiben. Die gemäss Art. 4 zu bezeichnende Person ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sicherheitsvorschriften

Art. 12

Die Bedienung der technischen Einrichtungen auf der Bühne erfolgt erst nach Instruktion durch den Hauswart. Vor Benützung der KÜcheneinrichtung ist ebenfalls eine Kurzinstruktion einzuholen.

Technische Einrichtungen

Art. 13

Das Mobiliar steht dem Mieter/Veranstalter im Umfang der Bestellung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Benützung des Mobiliars hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Das vorhandene Mobiliar ist nicht für externen Gebrauch bestimmt.

Sorgfaltspflicht

Art. 14

Beschädigungen an den Räumlichkeiten, an Maschinen, Geräten oder am Mobiliar sind unmittelbar nach deren Feststellung dem Verantwortlichen des KVR zu melden. Für allfällige Schäden, die während der Mietdauer auftreten, haftet der Mieter/Veranstalter.

Beschädigungen

IV. Kosten

Art. 15

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr erhoben. Bei Weesner Vereinen und Institutionen wird bei nicht profitorientierten Veranstaltungen in der Regel ein reduzierter Tarif angewendet.

Kosten

Art. 16

Der KVR legt in einem Gebührentarif die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten fest.

Gebührentarif

Weesen, im November 2004

Kath. Kirchenverwaltungsrat Weesen

Primarschulrat Weesen

Johannes Bisquolm, Präsident

Rolf Schüpfer, Präsident

Annemarie Bernet, Aktuarin

Rosmarie Gubser, Aktuarin